



## **Aktuelle Informationen 4/2009**

### **Henn & Fries Info**

- \* Änderungen des Zugewinn- ausgleichs- und Vormund- schaftsrechts
- \* Neuregelungen zum häusli- chen Arbeitszimmer teilweise verfassungswidrig?

### **PRIVATPERSONEN**

- \* Auf Wunsch des Arbeit- nehmers hinausgeschobene Abfindung muss erst bei Zufluss versteuert werden
- \* Überschreiten der sog. Drei- Objekt-Grenze nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums kann zu gewerblichem Grundstückshandel führen

### **UNTERNEHMEN**

- \* Auflösungsverlust bei wes- entlicher Beteiligung kann bereits vor Beendigung der Liquidation realisiert sein
- \* Bildung einer Gewerbe- steuerrückstellung weiter zu- lässig
- \* Kein Betriebsausgabenabzug für die Veranstaltung eines Golfturniers für Geschäft- freunde
- \* Kein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung bei zu unge- nauer Leistungs- beschreibung
- \* Satzung muss ausdrücklich erlauben, dass Vorstands- mitglieder bezahlt werden
- \* Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen

### **Änderungen des Zugewinnausgleichs- und Vormundschafts- recht**

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Mai 2009 Änderungen des Zugewinn- ausgleichs- und Vormundschaftsrechts beschlossen.

Die Neuregelungen sollen im Zugewinn- ausgleichsrecht für mehr Gerechtigkeit bei der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall, im Vormundschaftsrecht für Entbürokratisie- rung des Besorgens von Geldgeschäften für Mündel oder Betreute sorgen.

An den gesetzlichen Grundgedanken - beim Zugewinnausgleich die Verteilung des wäh- rend der Ehe erzielten Vermögenszuwach- ses zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten, beim Vormundschaftsrecht Schutz des Betreuten vor einem Missbrauch durch den Betreuer - wird festgehalten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

#### **Reform des Güterrechts**

1. Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung

Schulden, die bei der Eheschließung vor- handen sind und zu einem „negativen An- fangsvermögen“ führen, werden zukünftig bei der Ermittlung des Zugewinns berück- sichtigt. Der Ehegatte, der im Laufe der Ehe mit seinem erworbenen Vermögen seine anfänglich vorhandenen Schulden tilgt, muss zukünftig auch diesen Vermögenszu- wachss ausgleichen.

2. Schutz vor Vermögens-manipulationen

Nach der bisherigen Rechtslage bestand die Gefahr, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte in der Zeit zwischen Zustellung des Scheidungsantrags und rechtskräftiger Scheidung sein Vermögen zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten beiseite schafft. Zukünftig ist der ausgleichsbere- chtigte Ehegatte vor solchen Manipulationen geschützt, weil der Berechnungszeitpunkt „Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ nicht nur für die Berechnung des Zuge- winns, sondern auch für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsforderung gilt.

Zum Schutz vor Vermögensmanipulationen zwischen Trennung und Zustellung des Scheidungsantrags kann jeder Ehegatte künftig Auskunft über das Vermögen des anderen zum Trennungszeitpunkt verlan- gen. Eine aus den Auskünften ersichtliche Vermögensminderung ist ausgleichspflichti- ger Zugewinn, sofern der Ehegatte nicht einwenden kann, dass keine illoyale Ver- mögensminderung, sondern ein unver- schuldeter Vermögensverlust vorliegt.

3. Verbesserung des vorläufigen Rechts- schutzes

Zur Verhinderung, dass ein Ehepartner sein Vermögen ganz oder in Teilen beiseite schafft, kann der andere Ehepartner sein Recht auf vorzeitige Geltendmachung des Zugewinns zukünftig in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor Gericht sichern.

#### **Einfachere Besorgung von Geldge- schäften betreuter Menschen**

Nach bisheriger Rechtslage brauchte ein Vormund oder Betreuer, der für sein Mün- del oder seinen Betreuten einen auch nur kleinen Geldbetrag vom Girokonto abhe- ben oder überweisen wollte, bei einem Kontoguthaben von mehr als 3.000 € in jedem Einzelfall die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Dies führte sowohl für den Vormund oder Betreuer als auch für die Banken zu einem enormen bürokratischen Aufwand. Von dieser Genehmigungspflicht befreit waren lediglich Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Abkömmlinge.

Zukünftig fällt die vormundschaftsrechtliche Genehmigungspflicht bei einem Girokonto weg. Vor missbräuchlichen Verfügungen ist der Verfügungen ist der Betreute auch weiterhin durch die Aufsicht des Vormund- schaftsgerichts geschützt. Der Betreuer muss über Einnahmen und Ausgaben des Betreuten genau abrechnen und die Kon- tobelege einreichen. Geld, das nicht für die laufenden Ausgaben benötigt wird, muss der Betreuer für den Betreuten verzinslich anlegen.

#### **Registrierung von Betreuungsverfü- gungen**

Damit Vorsorgevollmachten im Bedarfsfall zuverlässig auffindbar sind, besteht die Möglichkeit, diese beim Zentralen Vorsor- geregister der Bundesnotarkammer regist- rieren zu lassen. Solche Vorsorgevollmachten beinhalten häufig auch eine Be- treuungsverfügung, also die Festlegung, wer Betreuer werden soll, falls wegen un- vorhergesehener Umstände trotz der Vor- sorgevollmacht ein Betreuer bestellt wer- den muss.

Zukünftig können auch reine Betreuungs- verfügungen, die nicht mit einer Vorsor- gevollmacht verbunden sind, in das Zentrale Vorsorgeregister eingetragen werden.

Das Gesetz, das nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, tritt am 1. September 2009 in Kraft.

## ***Neuregelungen zum häuslichen Arbeitszimmer teilweise verfassungswidrig?***

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind ab 2007 nur noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung ist der Ort, an dem diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind.

Bei einem Lehrer ist Mittelpunkt seiner Betätigung die Schule, auch wenn er in der Schule keinen Arbeitsplatz hat.

Das Finanzgericht Münster hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob diese Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt, weil Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann nicht mehr zum Werbungskostenabzug zugelassen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Das Bundesverfassungsgericht muss nun Klarheit schaffen.

## ***Auf Wunsch des Arbeitnehmers hinausgeschobene Abfindung muss erst bei Zufluss versteuert werden***

Die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohns bestimmt sich nach dem einkommensteuerlichen Zuflussprinzip. Laufender Arbeitslohn gilt als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Sonstige Bezüge, z. B. Abfindungen, sind erst bei Zufluss zu versteuern. Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer über die Abfindung wirtschaftlich verfügen kann.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte folgenden Fall zu entscheiden: Einem Arbeitnehmer stand eine Abfindung zu. Auf Wunsch des Arbeitnehmers wurde die Abfindung 2000 und 2001 in zwei Teilbeträgen gezahlt. Das Finanzamt befand, dass die gesamte Abfindung 2000 zugeflossen und zu versteuern sei. Dagegen entschied das Finanzgericht, dass es bezüglich des Zuflusses der Abfindung nicht auf den Fälligkeitszeitpunkt, sondern auf die wirtschaftliche Verfügungsmacht ankommt. Das Hinausschieben der Fälligkeit eines Teilbetrags der Abfindung auf das Folgejahr führe selbst dann nicht zu einem Zufluss im Erstjahr, wenn es maßgeblich steuerlich motiviert erfolge. Eine steuerliche Motivation begründe keinen Gestaltungsmissbrauch.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## ***Überschreiten der sog. Drei-Objekt-Grenze nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums kann zu gewerblichem Grundstückshandel führen***

Für die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels spielt die sog. Drei-Objekt-Grenze eine Rolle. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass ein Verkauf von weniger als vier Objekten in einem Zeitraum von fünf Jahren kein gewerblicher Grundstückshandel ist. Es kommt vielmehr auf die Gesamtumstände an, wie ein vom Bundesfinanz-

hof entschiedener Fall zeigt.

Ein Branchenkundiger hatte zwar innerhalb des maßgeblichen Fünfjahreszeitraums nur drei Immobilien veräußert, aber in einem relativ kurzen Zeitraum danach planmäßig weitere Objekte verkauft. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs muss in einem solchen Fall angenommen werden, dass

bereits zum Zeitpunkt der Grundstücksanschaffung oder Gebäudeerrichtung eine bedingte Veräußerungsabsicht bestanden und damit von Anfang an ein Gewerbebetrieb vorgelegen hat. Mit dieser Begründung wies das Gericht die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde zurück.

## ***Auflösungsverlust bei wesentlicher Beteiligung kann bereits vor Beendigung der Liquidation realisiert sein***

Für welchen Besteuerungszeitraum ein Verlust aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft geltend zu machen ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der Bundesfinanzhof hat sich mit einem Liquidationsfall befasst und dazu Folgendes festgestellt:

Grundsätzlich ist ein Verlust erst realisiert, wenn die Liquidation abgeschlossen ist. Wenn mit einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nicht mehr zu rechnen ist, kann dieser Verlust jedoch ausnahmsweise schon vorher realisiert worden sein.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn wegen Vermögenslosigkeit kein Restvermögen mehr an die Gesellschafter ausgekehrt werden kann und wenn absehbar ist, dass im Zusammenhang mit der Liquidation keine nachträglichen Anschaffungskosten mehr anfallen.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall wies die Auflösungsbilanz einer GmbH zum 30. Juni 1999 weder Anlage- noch Vorratsvermögen oder andere Vermögenswerte aus. Im Mai 2000 wurde die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen gelöscht. Die Alleingesellschafterin machte den Liquidationsverlust für das Jahr 2000 geltend. Nach Ansicht des Gerichts hätte dieser Verlust bereits 1999 berücksichtigt werden müssen.

## ***Bildung einer Gewerbesteuerückstellung weiter zulässig***

Gewerbesteuer, die für Veranlagungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31.12.2007 enden und darauf entfallende Nebenleistungen sind nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass in der Steuerbilanz weiterhin eine Gewerbesteuerückstellung zu bilden ist. Dabei ist die 5/6-Methode nicht mehr anzuwenden.

Während die Gewerbesteuer dem Gewinn außerhalb der Bilanz wieder zuzurechnen ist, mindert die Rückstellung insbesondere das maßgebliche Betriebsvermögen, das z. B. für die Bildung einer Investitionsabzugsbetrags wichtig ist.

## **Kein Betriebsausgabenabzug für die Veranstaltung eines Golfturniers für Geschäftsfreunde**

Zu den nicht als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen gehören u. a. solche für die Jagd, die Unterhaltung einer Segel- oder Motoryacht oder für ähnliche Zwecke und für die damit zusammenhängenden Bewirtungen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für die Veranstaltung eines Golfturniers als ähnliche Aufwendungen anzusehen. Sie sind dann nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie dem Zweck dienen, Ge-

schäftsfreunde zu unterhalten oder persönlichen Neigungen nachzugehen. Eine derartige Veranstaltung dient nicht ausschließlich der Werbung für das Unternehmen.

## **Kein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung bei zu ungenauer Leistungsbeschreibung**

Die Angabe „gesamter Warenbestand“ in einer Rechnung reicht als Leistungsbeschreibung für den Vorsteuerabzug nicht aus. Eine nicht weiter aufgegliederte Warengesamtheit lässt nicht erkennen, was im Einzelnen Gegenstand der Lieferung war.

Damit bestätigt der Bundesfinanzhof seine bereits früher aufgestellte Forderung nach einer genauen Spezifizierung der Waren oder Dienstleistungen, über die eine Rechnung erteilt wird. Das Abrechnungspapier muss eine einwandfreie Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Dabei kann auch auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden.

## **Satzung muss ausdrücklich erlauben, dass Vorstandsmitglieder bezahlt werden**

Seit Einführung des Steuerfreibetrags in Höhe von 500 € im Jahr für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zahlen viele Vereine Vergütungen an Mitglieder des Vorstands.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich eine Bezahlung des Vorstands erlaubt, gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstößt und nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird, wenn er pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an die Mitglieder des Vorstands zahlt.

Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins wird abgesehen, wenn die Zahlungen nach dem 10.10.2007 geleistet wurden und nicht unangemessen hoch waren. Außerdem muss die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2009 eine Satzungsänderung über die Bezahlung der Vorstandsmitglieder beschließen.

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2007:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %

## Henn & Fries

### Lohn Info

- \* 1. Juli 2009: Mehr Einkommen für Rentner
- \* (Bargeld-) Geschenkgutschein ist steuerpflichtiger Barlohn und kein steuerfreier Sachbezug
- \* Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern
- \* Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei
- \* In schwierigen Zeiten durch Kurzarbeitergeld abgesichert
- \* Kurzarbeitergeld verlängert
- \* Selbstständige – bald wieder Krankengeldanspruch
- \* SV: Gesetzliche Unfallversicherung auch für Minijobber

## 1. Juli 2009: Mehr Einkommen für Rentner

Zum 1. Juli 2009 steigen nicht nur die Renten um 2,41 % im Westen und 3,38 % im Osten, sondern auch die Hinzuverdienstgrenzen für Ruheständler und Erwerbsgeminderte.

Die Hinzuverdienstgrenzen für beschäftigte Rentner orientieren sich seit dem Jahr 2008 grundsätzlich nicht mehr am aktuellen Rentenwert, sondern an der monatlichen Bezugsgröße. Daher ändern sich die Grenzwerte jetzt grundsätzlich immer zum 1. Januar eines Jahres. Beim Berechnen der Hinzuverdienstgrenzen für die neuen Bundesländer wird allerdings das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum aktuellen Rentenwert (West) auf die Bezugsgröße (West) übertragen. Dies bewirkt, dass die Hinzuverdienstgrenzen Ost zusätzlich zum 1. Juli eines Jahres angepasst werden.

### Je geringer die Teilrente, desto mehr Nebenverdienst möglich

Die Hinzuverdienstmöglichkeit für Rentner wegen voller Erwerbsminderung oder Altersrentner zwischen 60 und 64 Jahren bleibt mit 400 € (auf dem für Minijobber maßgebenden Höchstbetrag) bestehen. Zweimal im Jahr dürfen es bis zu 800 € Zusatzverdienst sein, ohne die Rente zu schmälern.

Zum 1. Juli 2009 gelten folgende Hinzuverdienstgrenzen:

Rentenart	Hinzuverdienstgrenze	
	West	Ost
Altersrente		
2/3-Teilrente	491,40 €	435,94 €
1/2-Teilrente	718,20 €	637,14 €
1/3-Teilrente	945,00 €	838,34 €
Rente wegen voller Erwerbsminderung		
3/4-Teilrente	642,60 €	570,07 €
1/2-Teilrente	869,40 €	771,27 €
1/4-Teilrente	1.058,40 €	938,94 €
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung		
Volle Rente	869,40 €	771,27 €
1/2-Teilrente	1.058,40 €	938,94 €

## Auch Freibeträge für Hinterbliebene mit Einkommen steigen

Zur Jahresmitte erhöhen sich auch die Freibeträge für Bezieher von Hinterbliebenenrenten. Hier kommt es nicht auf die individuellen Verhältnisse vor Rentenbeginn an. Eine Witwe oder ein Witwer kann nunmehr monatlich bis zu 718,01 € (im Westen) bzw. 637,03 € (im Osten) anrechnungsfrei hinzuverdienen. Pro Kind, das noch erzogen wird, steigt der monatliche Freibetrag im Westen um 152,32 €, im Osten um 135,13 €.

Die neuen Freibeträge für Waisenrentner betragen monatlich 478,72 € im Westen bzw. 424,69 € im Osten.

Beispiel:

Der Monats-Nettoverdienst einer Witwe (im Westen) beträgt 1.218,01 €.

Von ihrer Witwenrente (1.218,01 € - 718,01 € Freibetrag = 500 €; davon 40 Prozent) werden somit 200 € abgezogen.

## Weiterführende Informationen

Die Deutsche Rentenversicherung hat in ihrem Internet-Angebot zahlreiche Informationen zu Renten und Hinzuverdienst aufbereitet. Näheres finden Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) (Suchwort „Hinzuverdienstgrenzen“).

## ***(Bargeld-)Geschenkgutschein ist steuerpflichtiger Barlohn und kein steuerfreier Sachbezug***

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Gutscheine zur Verfügung, die diesen zum Erwerb von Waren bei einem Dritten berechtigen, liegt in Höhe des Werts des Gutscheins bis 44 € (Freigrenze) monatlich ein steuerfreier Sachbezug vor. Voraussetzung ist, dass der Gutschein auf eine nach Art und Menge konkret bezeichnete Sache lautet (z. B. 20 Liter Superbenzin).

Auf dem Gutschein darf kein fester Euro-Betrag als anzurechnender Betrag, auch kein Höchstbetrag, angegeben werden. Der Arbeitgeber muss sich daher vorher erkundigen, was z. B. ein Liter Superbenzin kostet, damit die Freigrenze nicht überschritten wird.

Lautet der Gutschein auf einen Geldbetrag, liegt keine Sachzuwendung vor. Die Freigrenze von 44 € monatlich findet keine Anwendung.

Das Finanzgericht München bestätigte diese Verwaltungsauffassung: Weist ein Gutschein ohne konkrete Bezeichnung der Ware lediglich einen Geldbetrag aus, der bei Einlösung des Gutscheins auf den Kaufpreis angerechnet wird, ist von einer steuerpflichtigen Barlohnzuwendung auszugehen.

## **Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern**

Bei der steuerlichen Berücksichtigung von Reisekosten haben sich wesentliche Änderungen ergeben, die die Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster vor Kurzem in einer Verfügung deutlich gemacht haben.

Es wird nun auf die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit abgestellt. Diese liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird oder wenn der Arbeitnehmer typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, die nicht zwingend eine Einrichtung des Arbeitgebers sein muss, insbesondere aber jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeit-

nehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag der Arbeitswoche aufgesucht wird (46-Tage-Regel).

**Beispiel:** Ein Mitarbeiter ist gemäß Arbeitsvertrag an vier Tagen in einer Niederlassung in Köln tätig und an einem Tag in der in Düsseldorf gelegenen Niederlassung.

Bei einer nur vorübergehenden Auswärtstätigkeit (z. B. befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer mit regelmäßiger Arbeitsstätte in Köln wird für vier Jahre nach München abgeordnet, um die dortige kleinere Zweigniederlassung wirtschaftlicher zu gestalten. Danach kommt er wieder nach Köln zurück. Er begründet keine regelmäßige Arbeitsstätte in München. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit in München überraschend verlängert wird. Anders ist es, wenn die Verlängerung von vorneherein eingeplant war.

Regelmäßige Arbeitsstätte kann auch eine außerbetriebliche Einrichtung sein. Bei der Beurteilung sind neben der 46-Tage-Regel der Arbeitsvertrag und weitere Vereinbarungen sowie der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt zu beachten. Wenn der Arbeitnehmer typischerweise an ständig wechselnden Orten tätig wird, werden diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

**Beispiele:** Ein Mitarbeiter einer Zeitarbeitsfirma wird in regelmäßigem Wechsel verschiedenen Firmen überlassen und dort beschäftigt, den Betrieb seines Arbeitgebers sucht er nur hin und wieder auf. Anders ist es, wenn die Überlassung zeitlich unbegrenzt ist, der Arbeitnehmer ausschließlich für die Überlassung an eine Firma für ein bestimmtes Projekt eingestellt wurde oder entlehene Arbeitnehmer zuvor bei dem Entleiher mit gleicher Tätigkeit beschäftigt waren. Ist ein unbefristet ausgeliehener Arbeitnehmer überwiegend beim Entleiher tätig, sucht aber einmal in der Woche den Betrieb seines Verleihers auf, hat er zwei regelmäßige Arbeitsstätten.

## **Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei**

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

**Beispiel:** Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.7. bis 4.9.2009 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2009 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

## **In schwierigen Zeiten durch Kurzarbeitergeld abgesichert**

Zur Beschäftigungssicherung bei Kurzarbeit und witterungsbedingtem Arbeitsausfall sind zum 1. Februar 2009 wesentliche Verbesserungen für Unternehmen in Kraft getreten. Die im Konjunkturpaket II enthaltenen Maßnahmen zum Kurzarbeitergeld sehen unter anderem Beitragsentlastungen für die Unternehmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen vor.

### **Konjunkturpaket II: Entlastung bei Kurzarbeit**

Mit Beschluss der Gesetzesänderungen zum Konjunkturpaket II hat die Bundesregierung einige Maßnahmen auf den Weg gebracht, die befristet bis 31. Dezember 2010 die Rahmenbedingungen für Unternehmen bei Kurzarbeit verbessern. So werden die generell vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge aus dem Kurzarbeitergeld zur Hälfte von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Der Betrieb erhält sogar die vollen Beiträge zur Sozialversicherung zurück, wenn die Beschäftigten während der ausgefallenen Arbeitszeit qualifiziert werden.

Verbunden damit muss eine solche Bildungsmaßnahme das Ziel haben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern oder sie der technischen Entwicklung anzupassen. Alternativ kann die Qualifizierung einen beruflichen Aufstieg ermöglichen, einen beruflichen Abschluss vermitteln oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Die Qualifizierung und der Träger der Maßnahme müssen nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung zugelassen sein. Wird die Weiterbildung im eigenen Betrieb durchgeführt, muss sie nach Qualität und zeitlichem Umfang vergleichbar sein.

Ab dem siebten Monat erstattet nun die Bundesagentur für Arbeit den Unternehmen die kompletten Sozialversicherungsbeiträge ohne Bedingungen daran zu knüpfen.

### **Verlängerung der Bezugsdauer ab 1. Juli 2009**

Zur Unterstützung der Durchführung von Kurzarbeit hat der Gesetzgeber im Rahmen des Konjunkturpakets II die Bezugsdauer des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 von 6 auf 18 Monate verlängert. Aufgrund der angespannten Wirtschaftslage wurde der Bezugszeitraum nun durch eine Rechtsverordnung ab 1. Juli 2009 sogar auf 24 Monate ausgedehnt. Betriebe, die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Jahres 2009 mit der Kurzarbeit beginnen, können generell die 24-monatige Bezugsfrist nutzen. Diese Regelung schließt auch die Fälle ein, in denen bereits vor dem 1. Januar 2009 Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Allerdings wird bei ununterbrochenem Bezug die bisherige Bezugsdauer auf die maximale Bezugsfrist von 24 Monaten angerechnet.

## Antragsverfahren vereinfacht

Das Gesetzgebungspaket sieht außerdem vor, das Verfahren zur Beantragung von Kurzarbeitergeld zu vereinfachen und entbürokratisieren. So müssen Leiharbeiter nicht erst entlassen werden, um das Kurzarbeitergeld für die Stammebeschäftigung zu erhalten. Auch befristete Beschäftigte können Kurzarbeitergeld erhalten, und das befristete Beschäftigungsverhältnis kann während der Kurzarbeit verlängert werden.

Die Voraussetzung, dass mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer des Betriebs oder der Betriebsabteilung im Kalendermonat von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % betroffen sind, wird bis zum 31. Dezember 2010 ausgesetzt. Somit haben alle Arbeitnehmer mit einem Arbeitsausfall von mehr als 10 % Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Auch werden negative Arbeitszeitkonten zur Vermeidung der Kurzarbeit wegen Arbeitsausfalls nicht mehr für die Zahlung von Kurzarbeitergeld vorausgesetzt. Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wird damit erleichtert, sodass mehr Betriebe finanzielle Unterstützung beanspruchen können.

## Kurzarbeitergeld verlängert

Der Bundestag hat weitere Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld beschlossen. Ab dem siebten Monat Kurzarbeit erstattet die Bundesagentur für Arbeit den Unternehmen die gesamten Sozialversicherungsbeiträge. Bereits Anfang Juni hatte die Bundesregierung die Bezugsfrist beim Kurzarbeitergeld auf zwei Jahre verlängert.

Die Änderungen treten voraussichtlich am 1. Juli 2009 in Kraft. Gelten sollen sie befristet bis zum 31. Dezember 2010.

## Längere Bezugsdauer und stärkere Entlastung

Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wird von 18 auf 24 Monate verlängert. Dies gilt für alle Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2009 in Kurzarbeit gehen. Wenn ein Betrieb bereits sechs Monate

Kurzarbeit angewiesen hatte, wird er danach vollständig von den Sozialversicherungsbeiträgen für die Kurzarbeitergeldstunden entlastet.

Für die Berechnung des Sechs-Monats-Zeitraums ist es ausreichend, dass Kurzarbeit im Gesamtunternehmen oder einzelnen Betriebsteilen durchgeführt wurde. Dabei werden auch Zeiträume vor Inkraft-Treten der jetzigen Verbesserungen berücksichtigt.

Das Kurzarbeitergeld wird so einfach wie möglich gestaltet. So soll etwa eine Unterbrechung der Kurzarbeit in einzelnen Betriebsteilen keine neuerliche Beantragung notwendig machen.

## Vorteile bei Weiterbildung

Bislang haben die Arbeitsagenturen die Hälfte der Beiträge zur Sozialversicherung

die auf Kurzarbeit entfallen, erstattet. Für Beschäftigte, die während der Kurzarbeit an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, werden bereits für diese Zeit die Beiträge sogar sofort und bis zu 100 Prozent übernommen. Dies gilt ebenfalls befristet bis zum Ende des Jahres 2010.

## Regelung gilt auch für Auszubildende und befristet Beschäftigte

Auch nach ihrer Berufsausbildung übernommene Auszubildende und befristet Beschäftigte können direkt in Kurzarbeit gehen, wenn sie in einem Betriebsteil arbeiten, für den Kurzarbeit beantragt wurde.

## Selbstständige – bald wieder Krankengeldanspruch

Zeitgleich mit der Einführung des Gesundheitsfonds ist der erhöhte Beitragssatz entfallen. In der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es - mit Ausnahme der Heimarbeiter - seither keinen Personenkreis mehr, der einen Anspruch auf Krankengeld vor Beginn der siebten Woche einer Arbeitsunfähigkeit hat. Freiwillig versicherte Selbstständige und kurzfristig sowie unständig Beschäftigte konnten seit Jahresbeginn nur noch über einen Wahltarif Krankengeldansprüche erwerben. Nun soll das gesetzliche Krankengeld als Option wieder eingeführt werden.

## Option „gesetzliches Krankengeld“

Seit 1. Januar 2009 steht das gesetzliche Krankengeld nur jenen Versicherten zu, die im Fall einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf mindestens sechs Wochen Entgeltfortzahlung haben. Freiwillig versicherte Selbstständige und kurzzeitig bzw. unständig beschäftigte Arbeitnehmer haben seitdem keinen Anspruch mehr darauf.

Für diese Personengruppen gilt daher der ermäßigte Beitragssatz von 14,9 % bzw. ab 1. Juli 2009 von 14,3 % einschließlich des Zusatzbeitrags in Höhe von 0,9 %, der allein vom Mitglied zu tragen ist. Die Krankenkassen wurden vom Gesetzgeber dazu verpflichtet, dem betroffenen Versichertenkreis zur Absicherung im Krankheitsfall entsprechende Wahltarife anzubieten.

Jetzt ist eine neuerliche „Kehrtwende“ in Sachen Krankengeld geplant: Der Gesetzgeber ist mittlerweile zu der Überzeugung gelangt, dass diese gesetzlichen Vorgaben angepasst werden müssen. Zum 1. August 2009 soll die Neuregelung der Krankengeld-Wahltarife in Kraft treten.

Freiwillig versicherte Selbstständige (ebenso wie unständig und kurzzeitig Beschäftigte) können dann einen Krankengeldanspruch ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit

- entweder über das gesetzliche Krankengeld zum allgemeinen Beitragssatz oder
- über einen Wahltarif absichern.

Zudem besteht die Möglichkeit, weitergehende Absicherungswünsche (z. B. höhere oder früher einsetzende Krankengeldansprüche) über Wahltarife zu realisieren. Damit wird ungerechtfertigten Belastungen entgegengewirkt - so die Gesetzesbegründung -, die sich bei der Einführung von Krankengeld-Wahltarifen für bestimmte Personengruppen ergeben haben.

Die „neuen“ Wahltarife sehen künftig keine Altersstaffelung mehr vor. Bestehende Wahltarife enden mit Inkrafttreten der Neuregelung.

Künstler und Publizisten, die bei der Künstlersozialkasse versichert sind, haben weiterhin einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an. Wer vor der siebten Woche Krankengeld beziehen will, muss dafür auch künftig einen Wahltarif abschließen.

## SV: Gesetzliche Unfallversicherung auch für Minijobber

Stellen Sie einen geringfügig beschäftigten Mitarbeiter ein, müssen Sie ihn bei der gesetzlichen Unfallversicherung anmelden. Dieser Pflicht sind sich offenbar nicht alle Arbeitgeber bewusst: Nach Angaben von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen kommt es immer wieder zu Missverständnissen, weil Arbeitgeber annehmen, der Beitrag zur Minijob-Zentrale enthalte auch die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Das ist jedoch nicht richtig. Ausschließlich beim so genannten Haushaltsscheckverfahren für Haushaltshilfen in privaten Haushalten sind die Abgaben zur Unfallversicherung schon mit eingeschlossen. Alle anderen geringfügig Beschäftigten müssen Sie als Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft oder der zuständigen Unfallkasse melden.